

Bayerischer Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerischer Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Cluster-Initiative
Forst und Holz in Bayern gGmbH
Hans-Carl-von Carlowitz-Platz 1
85354 Freising

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.08.2016

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
F7-7793.9-1/10

München
18.11.2016

**Cluster Politik;
Cluster-Initiative Forst und Holz / Gewährung einer ergänzenden Zu-
wendung für das Cross-Cluster-Projekt „Roadmapping-Prozess und
Matching-Plattform zur Initiierung von Technologiekooperationen für
biobasierte Werkstoffe aus Holz und Kunststoff“
Zu den Anträgen vom 09.12.2015 und 31.08.2016 und zum Zuwen-
dungsbescheid vom 22.12.2015, F7-7793.9-1/10 sowie zur Zustimmung
zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom 05.10.2016, F7-7739.9-1/10**

Anlagen

- Anlage 1: Projektbeschreibung Cross-Cluster-Projekt „Roadmapping-
Prozess und Matching-Plattform zur Initiierung von Technologie-
kooperationen für biobasierte Werkstoffe aus Holz und Kunst-
stoff“
- Anlage 2: aktualisierte Kosten- und Finanzplanung für das Wirtschaftsjahr
2016 sowie die Förderperiode 2016 bis 2019
- Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-
förderung (ANBest-P) / Stand: 1. Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgehend von Ihrem Förderantrag vom 09.12.2015 ergänzt mit Ihrem An-
trag vom 31.08.2016 auf Erhöhung der Zuwendung für das o. g. Cross-
Cluster-Projekt erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten folgenden Änderungsbescheid:

Die mit o. g. Zuwendungsbescheid vom 22.12.2015 für das Wirtschaftsjahr 2016 gewährte Zuwendung (Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung) wird um 8.500,00 €

auf höchstens 214.500,00 €

(in Worten: zweihundertvierzehntausendfünfhundert)

erhöht.

Die Projektbeschreibung für das Cross-Cluster-Projekt (Anlage 1) ergänzt den bisherigen Businessplan. Mit der Antragstellung vom 09.12.2015 und vom 31.08.2016 ist die Anreizwirkung nach Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für das Gesamtprojekt erfüllt. Der entsprechend angepasste vorläufige Kosten- und Finanzierungsplan (s. Anlage 2) wird für das Teilvorhaben „Wirtschaftsjahr 2016“ hinsichtlich des Gesamtergebnisses als verbindlich erklärt.

Unter Berücksichtigung des ergänzenden Cross-Cluster-Projekts und vorbehaltlich des jährlich zu stellenden Förderantrags für die einzelnen Wirtschaftsjahre ist beabsichtigt, in den Wirtschaftsjahren 2016 bis 2019 eine Zuwendung in Höhe von maximal 50% der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens die nachfolgend eingeplanten Beträge zu gewähren:

Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr	Bisheriger maximaler Förderbetrag in €	Festgesetzter bzw. in Aussicht gestellter maximaler Förderbetrag in € neu	Maximaler Erhöhungsbetrag in € durch das Cross-Cluster-Projekt
2016	206.000,00 €	214.500,00 €	8.500,00 €
2017	190.000,00 €	206.500,00 €	16.500,00 €
2018	165.000,00 €	165.000,00 €	0,00 €
2019	139.000,00 €	139.000,00 €	0,00 €
Maximale Summe	700.000,00 €	725.000,00 €	25.000,00 €

Die laufende Nr. 6.6 des o. g. Zuwendungsbescheides vom 22.12.2015 wird wie folgt ergänzt:

Auf der Beihilfe-Website der Europäischen Kommission werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- voller Wortlaut des Bewilligungsbescheides,
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, da der Beihilfebetrug 500.000,00 € übersteigt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 22.12.2015, F7-7793.9-1/10 fort.

Für das beantragte Cross-Cluster-Projekt wurde der Cluster-Initiative Forst und Holz Bayern gGmbH mit o. g. Schreiben vom 05.10.2016 die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt.

Der Arbeit der Cluster-Initiative Forst und Holz in Bayern wünsche ich weiterhin viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Brunner



Bayerischer Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Cluster-Initiative Forst Holz Bayern gGmbH
Herrn Dr. Jürgen Bauer o.V.i.A.
Hans-Carl-von Carlowitz-Platz 1
85354 Freising

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
9.12.2015

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
F7-7793.9-1/10

München
22.12.2015

**Cluster-Politik;
Cluster-Initiative Forst und Holz / Zuwendungsbescheid für das Teil-
vorhaben im Wirtschaftsjahr 2016 und Förderzusage für die Jahre
2017 bis 2019**

Anlagen

Anlage 1: vorläufiger Businessplan Cluster Forst und Holz in Bayern für die
Jahre 2016 bis 2019 und das Wirtschaftsjahr 2016 inkl. vor-
läufiger Finanzplanung

Anlage 2: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-
förderung ANBest-P; Stand 1. Juni 2015

Anlage 3: Veröffentlichung gem. Anhang II der AGVO

Sehr geehrter Herr Dr. Bauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrem Antrag vom 9.12.2015 bewilligt das Bayerische Staats-
ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Zuwendungsgeber)
für das Teilvorhaben im Haushaltsjahr 2016 eine Zuwendung als Projektför-
derung für den Innovationscluster im Wege der Festbetragsfinanzierung in
Höhe von bis zu

206.000,00 €

(in Worten: zweihundertsechstausend EURO)

maximal jedoch 50 Prozent der förderfähigen Kosten.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Cluster-Initiative (Zuwendungsempfängerin) für die Durchführung der in den Jahren 2017 bis 2019 vorgesehenen Maßnahmen vorbehaltlich des jährlich zu stellenden Förderantrags Fördermittel zu gewähren.

1. Zweck der Zuwendung

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur zur teilweisen Finanzierung für die im Bewilligungszeitraum anfallenden Kosten für das Teilvorhaben des Innovationsclusters „Cluster-Initiative Forst und Holz in Bayern“ entsprechend dem Antrag vom 9.12.2015 und dem vorläufigen Kosten- und Finanzierungsplan vom (s. Anlage 1, lfd. Nr. 3.2) verwendet werden. Die Übertragung der Mittel auf Dritte ist ausgeschlossen.

2. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Maßnahme ist nach Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen freigestellt.

3. Bewilligungszeitraum

Das Gesamtvorhaben ist entsprechend der Wirtschaftsjahre in vier Teilvorhaben aufgeteilt, wobei das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Jedes Teilvorhaben (Wirtschaftsjahr) wird zuwendungsrechtlich wie ein selbständiges Vorhaben behandelt. Die Zuwendung beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens die nachfolgend eingeplanten Beträge:

Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr	Maximaler Förderbetrag in €
2016	206.000,00 €
2017	190.000,00 €
2018	165.000,00 €

2019	139.000,00 €
Maximale Summe	700.000,00 €

Im Teilvorhaben „Wirtschaftsjahr 2016“ dürfen nur die im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 (Bewilligungszeitraum des Vorhabens) entstanden Kosten abgerechnet werden. Die Mittel werden nur für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 haushaltsmäßig bereitgestellt (vgl. auch nachfolgend Nr. 7). Entsprechend wird in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2019 verfahren werden.

Nach Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums kann der Zuwendungsbescheid in Höhe der noch nicht abgerufenen Mittel widerrufen werden; d. h. die Mittel ersatzlos eingezogen werden. Eine Übertragung nicht abgerufenen Mittel zur Erhöhung der Zuwendungen in den Folgejahren ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt sowohl für das Gesamtvorhaben als auch für jedes einzelne der vier Teilvorhaben. In begründeten Fällen kann die Zuwendung zur Sicherung der Kontinuität der Zuwendungsempfängerin in den Jahren 2017 bis 2019 bis zu 1/6 des jeweiligen Jahreszuschusses vor Erlass des Zuwendungsbescheides für das jeweilige Wirtschaftsjahr abgerufen und ausbezahlt werden (frühestens im Januar des jeweiligen Wirtschaftsjahres).

4. Kosten- und Finanzierungsplan

Für das Teilvorhaben „Wirtschaftsjahr 2016“ der Zuwendungsempfängerin vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 wird der vorläufige Kosten- und Finanzierungsplan (s. Anlage 1) hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt.

Bei der Durchführung des Gesamtvorhabens in den Wirtschaftsjahren vom 01.01.2016 bis 31.12.2019 wird von der beiliegenden Vorkalkulation ausgegangen (s. Anlage 1). Übersteigen die tatsächlichen, in der

Nachkalkulation festgestellten Kosten die veranschlagten Gesamtkosten, so hat die Zuwendungsempfängerin diese Mehrkosten selbst zu tragen. Der Zuwendungsgeber (Freistaat Bayern) übernimmt mit der Bewilligung keine Verpflichtung, etwaige Folgekosten zu tragen.

5. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides (s. Anlage 2), soweit im Nachfolgenden nichts abweichend geregelt wird.

6. Besondere Nebenbestimmungen

6.1 Vorlage genehmigungsfähiger Wirtschaftspläne

Die Förderzusage für die Wirtschaftsjahre 2017 bis 2019 erfolgt unter der Bedingung, dass die Zuwendungsempfängerin spätestens zum 01.10. des jeweiligen Vorjahres einen genehmigungsfähigen detaillierten Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr (Teilvorhaben) vorlegt. Der Wirtschaftsplan muss mindestens einen Maßnahmenplan, einen Kosten- und Finanzierungsplan für das jeweilige Teilvorhaben sowie eine aktualisierte Kalkulation für das Gesamtvorhaben enthalten.

Die Zuwendungsempfängerin hat sich bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmenpläne mit dem Sprecher des Clusters einvernehmlich abzustimmen.

Änderungen des Maßnahmenplans oder des Kosten- und Finanzierungsplans (über die in Nr. 1.2 S. 3 ANBest-P genannten Grenzen hinaus) während eines Wirtschaftsjahres sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen und bedürfen dessen Zustimmung.

Sobald erkennbar sein sollte, dass sich der Zuwendungsbedarf gegenüber dem o. g. Ansatz verschiebt, ist dies dem Zuwendungsgeber mit einer Darstellung der maßgeblichen Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Mit diesem Zuwendungsbescheid gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die Teilvorhaben in den Jahren 2017 bis letztmalig 2019 als erteilt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendung darf nur zur anteiligen Finanzierung der anfallenden Kosten von Betriebsbeihilfen für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) in folgenden Bereichen verwendet werden:

a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,

b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen,

c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

In den Personalkosten sind die Personalnebenkosten enthalten. Auf die Nr. 1.3. ANBest-P (Besserstellungsverbot) wird besonders hingewiesen.

Die Aufwendungen müssen inhaltlich klar abgrenzbar von anderen Projektförderungen / Aufträgen der Zuwendungsempfängerin sein.

Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und einheitlichen Preisen gewährt werden.

Preisnachlässe (Skonti, Rabatte, sonstige Nachlässe) müssen von der Zuwendungsempfängerin in Anspruch genommen werden und sind nicht zuwendungsfähig. Die Preisnachlässe sind im Verwendungsnachweis als Minderausgaben auszuweisen.

Die von der Zuwendungsempfängerin zu zahlende Umsatzsteuer ist grundsätzlich zuwendungsfähig. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der Umsatzsteuer, den die Zuwendungsempfängerin gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehen kann, weil der Zuwendungsempfängerin insoweit keine tatsächlichen Kosten entstehen. Diese nicht zuwendungsfähigen Kosten sind in voller Höhe aus Eigenmitteln der Zuwendungsempfängerin zu finanzieren.

Die nachträgliche Feststellung, dass die Zuwendungsempfängerin zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, führt zu einer entsprechenden Kürzung der Zuwendung, sofern die zuwendungsfähigen Kosten den Zuwendungsbetrag dadurch unterschreiten.

6.3 Eigenmittel

Entsprechend den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWI) sind vom Zuwendungsempfänger im Bewilligungszeitraum Eigenanteile in Höhe von mindestens 50% zu erbringen (s. Anlage 1, lfd. Nr. 3.2, vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan).

Mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende erwirtschaftete Einnahmen der Zuwendungsempfängerin, welche die im Zuwendungsbescheid des jeweiligen Wirtschaftsjahres (Teilbescheid) zwingend vorgeschriebene Eigenanteile in Höhe von 50% übersteigen, verbleiben bei der Zuwendungsempfängerin und können für zusätzliche Maß-

nahmen oder als Eigenanteil der Clusterplattform in den Folgejahren eingesetzt werden.

6.4 Hinweise auf die Clusterinitiative und Auslandsaktivitäten

Bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen des Clustermanagements ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme im Rahmen der Cluster-Politik der Bayerischen Staatsregierung gefördert wird. Das entsprechende Logo ist in geeigneter Form zu verwenden.

Auslandsaktivitäten der Zuwendungsempfängerin bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers, um eine Überschneidung mit anderen Förderinitiativen der Bayerischen Staatsregierung zu vermeiden.

6.5 Evaluierung

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet für ein regelmäßiges Clustermonitoring und für eine Evaluation der Clusterförderung die notwendigen Angaben zur Gesamtentwicklung des Clusters (z.B. Angaben zum Gesamtumsatz des Clusters) zu erstellen und rechtzeitig bereitzustellen.

6.6 Veröffentlichungen nach EU-rechtlichen Vorschriften

Eine Kurzbeschreibung der Zuwendung (u. a. Projektbezeichnung, Name des Zuwendungsempfängers, Höhe der Zuwendung, Beihilfenintensität) und der Zuwendungsbescheid werden an die Europäische Kommission über ein elektronisches Anmeldesystem übermittelt werden (s. Art. 11 lit.a) AGVO). Die Europäische Kommission wird diese Angaben im Amtsblatt der EU veröffentlichen. Diese Informationen stehen ab dem Tag der Gewährung für 10 Jahre zur Verfügung.

6.7 Änderung des Zuwendungsbescheides

Der Zuwendungsgeber behält sich eine nachträgliche Änderung des Bescheides, insbesondere die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung

der Nebenbestimmungen vor, wenn dies zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig ist.

6.8 Widerrufsvorbehalt

Werden die Maßnahmen und damit die sich daraus ergebenden Kosten gegenüber den genehmigten Kosten- und Finanzierungsplänen erheblich reduziert, oder bleibt der Eigenanteil wesentlich hinter den Planwerten zurück, behält sich der Zuwendungsgeber vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise für die Zukunft zu widerrufen und die Zuwendung entsprechend zu kürzen.

7. Anforderung und Auszahlung der Zuwendung

Die Anforderung der Mittel richtet sich nach Nr. 1.4 ANBest-P. Das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ist mit der Anforderung zu bestätigen.

Die Zuwendung darf abweichend von dem in Nr. 1.4.1 ANBest-P vorgesehenen anteiligen Eigenmitteleinsatz – für fällige Zahlungen angefordert und ausbezahlt werden, soweit die im Finanzierungsplan angesetzten Mittel erst später zufließen. Die Zusammensetzung dieser zukünftig fälligen Zahlungen ist nachvollziehbar darzulegen und der vorzeitige Mittelabruf zu begründen. Bei Zufluss der sonstigen Mittel sind diese im Gegenzug bei den folgenden Mittelabrufen vorrangig einzusetzen. Spätestens mit dem letzten Mittelabruf eines Jahres ist auf das Gesamtjahr betrachtet der Eigenanteil von 50% darzustellen. Innerhalb des jeweiligen Wirtschaftsjahres ist der letzte Mittelabruf bis zum 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres möglich. Die Auszahlung kann mit Wertstellung 30.12. erfolgen, so dass dem jeweiligen Jahr zurechenbare Ausgaben bis zum 28.02. des Folgejahres geleistet werden können.

8. Verwendungsnachweis

Nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres ist bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis entsprechend Nr. 6 ANBest-P vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist zugelassen.

Der Sachbericht zum Verwendungsnachweis muss insbesondere eine Beschreibung aller Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben durchgeführt wurden, eine zusammenfassende Darstellung der jeweils erzielten Ergebnisse, sowie deren wirtschaftliche und sonstige Auswirkungen enthalten.

Im Verwendungsnachweis ist der Ausschluss einer mehrfachen Geltendmachung von Kosten (Mehrfachabrechnung) zu bestätigen.

Übt die Zuwendungsempfängerin weitere Tätigkeiten aus, sind die Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander zu trennen. Dafür sind zur Abrechnung von Personalkosten i.d.R. Stundenaufschreibungen sowie eine Zuordnung von Sachkosten bzw. ggf. bei „nicht wirtschaftliche Tätigkeit“ auch Trennungsrechnung notwendig.

9. Prüfungsrechte

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung vor Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

10. Hinweise

Der Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar. Auf die Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen vom 9.12.2015 im Antragsverfahren wird hingewiesen.

Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Verzinsung eines eventuellen Rückforderungsbetrages richten sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrenrechts (Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG).

Der Arbeit der Cluster-Initiative Forst und Holz in Bayern wünsche ich viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Brunner